

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Planungs- und Umweltausschuss	18.02.2015	

Betreff:

Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Fällung von Straßenbäumen im Kreisgebiet

Sachverhalt:

Hinsichtlich des Sachverhalts wird auf den beigefügten Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.11.2014 verwiesen. An der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses werden auch Vertreter der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich, sowie der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund teilnehmen.

Anmerkungen der Verwaltung:

Dem Straßenbaulastträger (SBL) obliegt die **Verkehrssicherungspflicht**. Die Verkehrssicherungspflicht stellt sicher, dass Personen vor solchen Gefahren gewarnt und geschützt werden, auf die diese sich bei der jeweils gebotenen Sorgfalt nicht selbst hinreichend einstellen und vor denen sie sich daher nicht schützen können. Die Verkehrssicherungspflicht erfasst auch Bestandteile von Straßen wie z. B. Bäume. Der SBL hat dafür Sorge zu tragen, dass von den Straßenbäumen keine Gefahren ausgehen. Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße Verkehrssicherungspflicht verursacht werden, ziehen in der Regel Schadensersatzansprüche gegen den SBL nach sich. Bei Körperverletzungen wird daneben regelmäßig ein strafrechtliches Verfahren gegen Mitarbeiter der Straßenbauverwaltung eingeleitet. Die Verkehrssicherungspflicht ist für den SBL unabdingbar.

Die **RPS** regelt die Absicherung von Gefahrenstellen an Straßen durch Schutzeinrichtungen (Leitplanken, Aufprallschutz usw.). Die RPS greift aber nur beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen. Sie gilt nicht für den Baumaltbestand an Straßen, sondern nur für Neuanpflanzungen in der Nähe von klassifizierten Straßen im Rahmen der vorgenannten Straßenbaumaßnahmen.

Die Vermutung, dass durch das Fällen der Bäume der **Holzbedarf** für Heizungen und Kamine gedeckt werden soll, trifft absolut nicht zu. Nahezu alle Fällungen von Bäumen werden mittlerweile durch die Straßenbauverwaltung über Ausschreibungen an Unternehmen vergeben. Welche Bäume gefällt werden müssen, legen dabei FLL-zertifizierten Baumkontrolleure (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.) fest. Das Holz der gefällten Bäume geht jeweils in Eigentum des Auftragnehmers über. Durch den Wettbewerb berücksichtigen die Bieter den Wert des Holzes im Rahmen ihrer Kalkulationen und rechnen diesen gegen. Der Verwertung des Holzes liegt somit im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers.

Ersatzpflanzungen für gefällte Bäume werden in der Regel als Einzelfallentscheidungen im Rahmen der alljährlichen Baumschauen in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (UNB) festgelegt. Hinsichtlich der Durchführung von Ersatzpflanzungen sind die Bestimmungen der ESAB (Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall an Bäumen) zu beachten. Darüber hinaus werden Berichte und Fotodokumentationen akut verkehrsgefährdender Bäume, die aufgrund der Beurteilung der FLL-zertifizierten Baumkontrolleure der Straßenmeisterei Wittmund kurzfristig aus dem Bestand zu entfernen sind, zur naturschutzbehördlichen Beteiligung bzw. Abstimmung an die UNB geschickt. Hier wird der SBL im Einzelfall durch die Naturschutzbehörde ebenfalls zu Ersatzpflanzungen verpflichtet.

Beschlussvorschlag:

- ohne -

Wittmund, den 21.01.2015

gez. *Stigler (Amtsleiter)*

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Fällung von Straßenbäumen im Kreisgebiet